

**Gebührensatzung
für den Rettungsdienst des Kreises
Minden-Lübbecke vom 27.10.2025**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 27.10.2025 als 23. Änderungssatzung folgende Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Minden-Lübbecke beschlossen:

**§ 1
Träger des Rettungsdienstes**

- 1) Der Kreis Minden-Lübbecke ist nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 Träger des Rettungsdienstes. Der Kreis Minden-Lübbecke ist verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.
- 2) Die Stadt Minden betreibt als große kreisangehörige Stadt eine Rettungswache in eigener Trägerschaft. Diese Leistungen werden nach eigener Gebührensatzung abgerechnet.
- 3) Die Städte Porta Westfalica und Bad Oeynhausen betreiben jeweils eine Rettungswache in eigener Trägerschaft. Diese Leistungen werden nach eigener Gebührensatzung der Städte abgerechnet.
- 4) Personen, die im Kreis Minden-Lübbecke verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

**§ 2
Grundsätze**

- 1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- 2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und

sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

- 3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- 4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3 Gebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Minden-Lübbecke erhebt der Kreis Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Die Gebühren entstehen
 - a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzungsfahrzeugs (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
 - c. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
 - d. für einen durch den Patienten willentlich bestellten aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen oder Rettungswagen mit der ernsthaften und endgültigen Ablehnung des Transportes durch den Patienten;
 - e. bei einer vorsätzlichen, in einer ex-ante-Perspektive für den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Bürger erkennbar nicht notwendigen Alarmierung von Mitteln des Rettungsdienstes oder des Krankentransportes für die Leitstelle mit der sachgerechten Disposition der Rettungsmittel durch die Leitstelle (sogenannte Bagatteleinsätze);
 - f. bei dem Einsatz der Leitstelle mit der Disposition durch die Leitstelle unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung für einen RTW, KTW, NEF.
- 3) Je zurückgelegtem Kilometer, beginnend mit dem ersten Kilometer der Hinfahrt, wird eine Kilometerpauschale unabhängig vom Fahrzeugtyp berechnet.
- 4) Für (prophylaktische) Begleitfahrten kann der Kreis Minden-Lübbecke eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.

§ 4 Gebührenschildner

- 1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.

- 2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges oder der Leitstelle nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben werden.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Krankentransportwagen (KTW):	331,68 €
Rettungswagen (RTW):	733,90 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF):	1.026,37 €
Leitstelle RTW:	45,20 €
Leitstelle KTW:	33,90 €
Leitstelle NEF:	18,08 €
Kilometergebühr:	3,00 €

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Kreiskasse des Kreises Minden-Lübbecke zu entrichten.
- 2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Minden-Lübbecke vom 22. Dezember 1975, zuletzt geändert durch die 22. Änderungssatzung vom 08.07.2020, außer Kraft.